

5.7 LeihspielerInnenregelung für Jugendliche (Leih-J)

1. Ein Verein darf in seiner Mannschaft nur einen LeihspielerInnen beschäftigen.
2. Ein Wechsel während einer Spielsaison ist nicht möglich.
3. Terminbekanntgabe für LeihspielerInnen ist der **15. Mai** des laufenden Jahres.
4. Der Antrag für LeihspielerInnen ist auf VDS 26/2 dem ÖBGV anzuzeigen.
5. Eine LeihspielerIn kann ihren LeihspielerInnenvertrag jederzeit kündigen ist jedoch für die laufende Spielsaison für keinen zweiten Verein (**LeihspielerInnenregelung**) spielberechtigt.
6. Bei einem Stammvereinswechsel erlischt die LeihspielerInnenberechtigung automatisch.
7. Der LeihspielerInnenvertrag gilt nur für eine Spielsaison.
8. Der LeihspielerInnenvertrag hat Gültigkeit für das gesamte Bundesgebiet mit allen Jugendmannschaftswettbewerben im Liegenbetrieb. (Ausgenommen Pokalturniere).
9. Landesverbände haben die Möglichkeit einschränkende und ergänzende Bestimmungen festzulegen.
10. Bei österreichischen Jugendmeisterschaften ist der/die LeihspielerIn für ihren Stammverein zu werten.
11. Sollten bei der JÖM in einer Kategorie (Schüler- oder Jugendmannschaft) mehr als 3 Teams nennen, besteht keine Möglichkeit LeihspielerInnen in Mannschaften einzusetzen.
12. Um die Anzahl der nennenden Mannschaften rechtzeitig zu erfahren, müssen künftig im Zuge der Einzelnennung (15. Mai) auch die Mannschaften genannt werden. Jeder Verein der zumindest 3 Teilnehmer nennt gibt dann schon zu diesem Zeitpunkt bekannt ob er mit einer Schüler- oder mit einer Jugendmannschaft die JÖM bestreiten wird. Welcher Spieler in welcher Mannschaft spielt (= namentliche Mannschaftsnennung) ist weiterhin erst am Dienstag der JÖM-Woche bekanntzugeben.
13. Sollten in einer Mannschaftskategorie weniger als 3 Nennungen einlangen, besteht für diese Kategorie die Möglichkeit LeihspielerInnen in Mannschaften aufzunehmen. Es gelten dabei aber folgende Richtlinien:
 - a) Vereine dürfen SpielerInnen nur verleihen wenn sie nicht selbst Mannschaften egal welcher Kategorie bilden können. Nennt ein Verein beispielsweise 6 Spieler darf er 2 Spieler verleihen. Nennt er 7 Spieler muss er 2 Mannschaften bilden. Konkret gelten folgende Richtlinien:

Genannte Spieler eines Vereines	Zu verleihende Spieler eines Vereines
1	1
2	2
3	0
4	0
5	1
6	2
7	0
8	0
9	1
USW.	

- b) Vereine dürfen LeihspielerInnen nur dann aufnehmen wenn sie nicht aus eigener Kraft eine Mannschaft bilden können. Nennt ein Verein beispielsweise 2 Spieler darf er eine(n) Leihspieler(in) aufnehmen. Nennt er mehr 3 bis 5 Spieler darf er keine(n) Leihspieler(in) aufnehmen. Konkret gelten folgende Richtlinien:

Genannte Spieler eines Vereines	Mögliche aufzunehmende Leihspieler des Vereines
1	0
2	1
3	0
4	0
5	0
6	1
7	0
8	0
9	0
10	1
USW.	

- c) LeihspielerInnen dürfen nur im eigenen Bundesland verliehen und aufgenommen werden.
- d) In der Einzelwertung der JÖM wird ein(e) Leihspieler(in) immer für seinen Stammverein gewertet.

14. Administrativ gilt folgender Ablauf:

- a) Nennungen der Vereine bzw. der Landesverbände bis zum Nenntermin (derzeit 15. Mai).
- b) Besteht aufgrund der Nennungen in einer Mannschaftskategorie die Möglichkeit Leihspieler einzusetzen, informiert der ÖBGV Ende Mai die Landesverbände darüber. Diese informieren in der Folge wiederum die Vereine.
- c) Bis zur JÖM können dann die Landesjugendsportwarte in ihrem Bundesland eventuelle Leihspielermöglichkeiten koordinieren.
- d) Im Zuge der Jugendsportwartesitzung am Sonntag vor der JÖM werden dann die unterschriebenen LeihspielerInnen-Anträge (VDS 26/2) von den Landessportwarten an den ÖBGV-Vertreter (dem österreichischen Jugendsportwart) übergeben. Dieser kontrolliert die Rechtmäßigkeit dieser Anträge und gibt sie frei.

15. Entscheidungen im Fall von unvorhersehbaren Ereignissen (Spieler nannte, Verein nannte daher Mannschaft, Spieler fällt aber aus und damit zerfällt Mannschaft, usw.) obliegen dem ÖBGV-Vertreter bei der JÖM. Dieser hat seine Entscheidungen im Sinne des Sportes zu treffen.